

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten

I. Grundsätze

- a) Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgaben der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner des Zentralverbandes Gartenbau ausgeführt.
- b) Veränderungen der Grabstätte, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen der Grabsteine, führen in keinem Falle zu Gewährleistungsansprüchen; es sei denn, die Schäden sind auf grobfahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen.
- c) Der Auftraggeber teilt jede Änderung seiner Anschrift mit.

II. Bepflanzung

- a) Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und Pflanzungen des Dauergrüns werden ausgeführt, wann und wie es die Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall gestattet bzw. erfordern.
- b) Eine Gewähr für das Anwachsen wird nur übernommen, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird.
- c) Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Beauftragten beschränkt sich zunächst auf kostenlosen Ersatz. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- d) Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schwere Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z. B. durch ungünstige örtliche Lagen der Grabstätten (schattige Lagen, mangelnde oder schwer bearbeitbare Böden, die einen gesunden Anwuchs der Pflanzen in Frage stellen) bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben werden.

III. Grabpflege

- a) Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt.
- b) Die gärtnerische Anlage umfasst: Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten.

IV. Bepflanzung und Grabpflege

Folgende Leistungen werden auf besonderen Auftrag hin ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt:

- a) Abfahren nicht benötigter Erde;
- b) Auffüllen der Grabstätte;
- c) Lieferung von Pflanzenerde, Dünger und Bodenverbesserungsmitteln;
- d) Verlegen von Platten;
- e) Lieferung von Kies und ähnlichen Materialien;
- f) Winterschutz von Pflanzen;
- g) Arbeiten anlässlich von Bestattungen (z. B. Grabschmuck, Transport von Trauergebinden etc.)
- h) Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z. B. das Schneiden, Ausputzen, oder Entfernen großer Bäume, Heckenschnitt, Schädlingsbekämpfung, Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht werden.)
- i) Vorübergehendes Entfernen von Pflanzen von der Grabstätte auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung.

V. Rügefristen

Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine Abnahme, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen-eine andere Frist kann vereinbart werden. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Versand der Rechnung.

VI. Auftragsdauer, Finanzierung und Zahlungen

- a) Aufträge, die zeitlich uneingeschränkt erteilt werden, laufen um jeweils ein Kalenderjahr weiter, falls sie nicht vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Grabpflege wird jeweils im Januar für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.
- c) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Skonto und Portoabzug zu begleichen.
- d) Nach Ablauf von zwei Wochen werden Verzugszinsen sowie anteilige Mahnkosten berechnet.
- e) Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet.
- f) Die Verpflichtung der Zahlung geht auf die Erben über.
- g) Erhöhen sich nach Auftragserteilung die Preise der Pflanzen oder der Tariflöhne oder die ortsüblichen Effektivlöhne, so werden in der Rechnung die erhöhten Preise und Löhne zugrunde gelegt.